

Geschäftsordnung

des Kreisfeuerwehrverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.

Auf der Grundlage der Satzung des Kreisfeuerwehrverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. wird folgende Geschäftsordnung erlassen.

1. Vorstandsvorstand

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- hat die Beschlüsse der Verbandsorgane auszuführen
- leitet und organisiert die Arbeit des Verbandes zwischen den Versammlungen
- besorgt die Verwaltung und fasst Beschlüsse über alle Fragen, soweit dafür die Verbandsversammlung oder der Ausschuss zuständig sind
- stellt den Haushaltplan auf
- erstellt die Finanzrichtlinie, Geschäftsordnung sowie Auszeichnungsordnung
- der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich vor der Öffentlichkeit
- der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber viermal im Jahr, schriftlich oder mündlich einberufen
- der Vorstand muss unverzüglich einberufen werden, wenn mindestens vier seiner Mitglieder es schriftlich unter Mitteilung der Gründe verlangen
- der Vorsitzende erstattet vor der Versammlung einen Bericht über die Tätigkeit des Vorstandes
- der Geschäftsführer hat alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen.

2. Verbandsausschuss

Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

- Beraten und Beschließen über alle wichtigen Fragen, soweit nicht die Verbandsdelegiertenversammlung zuständig ist;
- Vorbereiten der Verbandsdelegiertenversammlung und der Kreisfeuerwehrtage;
- Durchführen der Beschlüsse der Verbandsversammlung;
- Bestellen des Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden;
- Bestellen der Delegierten zur Verbandsdelegiertenversammlung des Landesfeuerwehrverbandes;
- Festlegung von Arbeitsgruppen und Bestellung deren Leiter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden;
- Bestätigung des Entwurfs der Finanzrichtlinie, Geschäftsordnung, Auszeichnungsordnung sowie der Haushalte.

3. Stellvertretende Vorsitzende

Der Kreisfeuerwehrverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e. V. stellt fünf stellvertretende Vorsitzende. Davon mindestens je zwei Vertreter aus den ehemaligen Kreisfeuerwehrverbänden Sächsische Schweiz und Osterzgebirge.

Der Kreisjugendwart wird nach der Wahl durch die Delegierten der Jugendfeuerwehren des Landkreises durch den Vorstandsvorstand bestätigt und als fünfter Stellvertreter eingesetzt.
Der Vorsitzende wird von einem seiner Stellvertreter nach Absprache vertreten.

4. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- an der Arbeit des Verbandes teilzunehmen;
- über die zu lösenden Aufgaben und Wege zu ihrer Lösung mit zu entscheiden und so ihr Mitbestimmungsrecht wahrzunehmen;
- Anträge zu stellen und Vorschläge einzubringen und zu allen Fragen und Angelegenheiten des Verbandes ihre Meinung zu sagen;
- an den Veranstaltungen des Verbandes entsprechend der Satzung teilzunehmen;
- Vorschläge für die Wahl in die Leitung des Verbandes zu unterbreiten und sich zur Wahl zu stellen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Satzung des Verbandes anzuerkennen und voll inhaltlich einzuhalten;
- zur Erfüllung der Aufgabenstellung des Verbandes, die auf der Verbandsversammlung beschlossen wurde, aktiv beizutragen;
- in gewählten Funktionen verantwortungsvoll alle Aufgaben zu erfüllen;
- festgelegte Mitgliedsbeiträge regelmäßig zu entrichten bzw. abzuführen.

5. Einsprüche

Einsprüche gegen Entscheidungen der Organe sind schriftlich innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung geltend zu machen. Sie sind von dem jeweils übergeordneten ersten Organ zu behandeln und innerhalb eines Jahres zu entscheiden. Die Verbandsdelegiertenversammlung entscheidet abschließend.

6. Vorstandssitzungen

Für die Sitzung des Vorstandes sind die Mitglieder vom Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens zwei Wochen vorher, einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, kompetente Berater zu fachlichen und juristischen Fragen zu laden.

7. Niederschriften der Sitzungen

Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen und den Vorstand auszuhändigen.

8. Leiter der Fachbereiche

Durch den Kreisfeuerwehrverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. werden folgende Arbeitsgruppen gebildet:

- Fachbereich Öffentlichkeitsarbeit
- Fachbereich Wettbewerbe und Sport
- Fachbereich Feuerwehrhistorik
- Fachbereich Musik
- Fachbereich Gleichstellung, Soziales und Recht
- Zeitweilige Arbeitsgruppen

Es können je nach Erfordernis auch zeitweilige Arbeitsgruppen gebildet werden.

Die Leiter der Fachbereiche werden vom Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverband Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. berufen. Die Leiter der Arbeitsgruppen können vom Kreisfeuerwehrverband eine Aufwandsentschädigung erhalten.

Zu den Sitzungen der Fachbereiche können durch den Leiter kompetente Personen zu fachlichen Fragen geladen werden.

Über die Beratungen der Fachbereiche ist in Verantwortung des Leiters eine Niederschrift zu fertigen.

9. Kreisjugendfeuerwehr

Die Kreisjugendfeuerwehr erstellt einen Finanzbedarfsplan für das folgende Berichtsjahr.

Der Bedarfsplan wird durch den Vorstand geprüft und der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Kreisjugendfeuerwehr erstellt vor der Delegiertenversammlung einen Kassenbericht. Dieser wird durch den Vorstand geprüft und zur Bestätigung und Entlastung zur Delegiertenversammlung vorgelegt.

10. Wahlen

- Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer des Kreisfeuerwehrverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. erfolgt getrennt aller vier Jahre in freier geheimer Wahl. Wahlberechtigt sind Delegierte mit beschließender Stimme bei der Vorlage ihrer Delegiertenkarte. Der Wahlausschuss leitet die Wahl. Er besteht aus einem Vorsitzenden des Wahlausschusses und drei Beisitzer des Wahlausschusses. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden durch den Verbandsausschuss des Kreisfeuerwehrverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. vorgeschlagen. Die Delegierten werden nach Vorbehalten gegenüber dem Wahlausschuss befragt.

- Durch den Wahlausschuss werden die Kandidaten auf der Grundlage der Vorschläge aus den Reihen der Feuerwehren vorgestellt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der im Punkt 1 genannter Reihenfolge. Die Wahl des Vorsitzenden, der Stellvertreter, der Kassenprüfer kann in einem Wahlgang jedoch mit getrennten Stimmzetteln erfolgen.
- Jeder Delegierte hat für die Wahl der jeweiligen Funktion so viele Stimmen, wie viel Funktionäre zu wählen sind.
- Werden auf den Stimmzetteln mehr Stimmen abgegeben als jeder Delegierte hat bzw. Streichungen/ Zusätze vorgenommen, ist der Stimmzettel ungültig.
- Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit (mehr als 50% der gültigen Stimmen erhält). Ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los. Die Kandidatur kann für mehrere Funktionen erfolgen. Die Wahlscheine werden durch den Wahlausschuss gegen Vorlage der Delegiertenkarte für Delegierte mit beschließender Stimme ausgegeben.
- Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch den Wahlausschuss, das Wahlergebnis wird durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses nach dem Wahlgang verkündet.
- Gegen das Wahlergebnis besteht innerhalb eines Monats das Recht auf Widerspruch. Der Widerspruch ist schriftlich beim Vorstand des Kreisfeuerwehrverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. einzureichen. Entscheidungen über eingereichte Widersprüche trifft der Verbandsausschuss. Über die Wahlhandlung ist ein Wahlprotokoll zu erstellen.
- Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden und die Beisitzer des Wahlausschusses mit Unterschrift zu bestätigen. Das Wahlprotokoll verbleibt bis zur nächsten Verbandsdelegiertenversammlung beim Vorsitzenden des Kreisfeuerwehrverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. Die Stimmzettel sind nach Ablauf der Widerspruchsfrist zu vernichten. Die Gewählten sind zu befragen, ob sie die Wahl annehmen.

11. Delegiertenschlüssel

Gemäß § 7 Abs. 2 Punkt 3 der Satzung des KfV wird folgender Delegiertenschlüssel festgelegt:

Die Mitgliedsfeuerwehren stellen je angefangene 40 Mitglieder einer Feuerwehr, Ortsfeuerwehr oder Stadtteilfeuerwehr einen Delegierten.

12. Das außerordentliche Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern innerhalb der Wahlperiode

Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt, außer durch Tod, mit dem Ausschluss aus dem Verband, durch Amtsenthebung und Rücktritt. Die Verbandsdelegiertenversammlung kann bei Vorliegen schwerwiegender Gründe den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.

Dazu bedarf es der Zustimmung von 2/3 der Stimmberechtigten.

Die Vorstandsmitglieder können unter Angabe von Gründen jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären, wobei bis zur Kooptierung eines neuen Mitgliedes die Aufgabe weiter wahrzunehmen ist.

13. Kooptierung von Vorstandsmitgliedern

Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes des Kreisfeuerwehrverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. ist ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Wahl durch den Ausschuss des Kreisfeuerwehrverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. zu kooptieren.

14. Einsatz der Verbandsvertreter

Zur Verbesserung der Kommunikation und der Wahrname der Interessen unserer Verbandmitglieder können in den Inspektionsbereichen Verbandsvertreter eingesetzt werden.
Die Verbandsvertreter nehmen an den Inspektionsbereichssitzungen und den Leitungssitzungen des Kreisfeuerwehrverbandes teil.

15. Zeichnungsberechtigte

Zeichnungsberechtigte des Kreisfeuerwehrverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. sind der Vorsitzende und bei Abwesenheit ein Stellvertreter.

16. Dienstreisen außerhalb des Landkreises

Dienstreisen von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen der Genehmigung des Vorsitzenden, bei Abwesenheit des Vorsitzenden durch einen Stellvertreter, des Kreisfeuerwehrverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. Dabei werden die Reisekosten nach dem jeweils gültigen SächsRKG abgerechnet.

17. Reisekosten innerhalb des Landkreises

Durch die Funktionäre ist ein Fahrtennachweis für die Fahrten im Auftrag des Kreisfeuerwehrverbandes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V. zu führen. Diese werden jährlich entsprechend des jeweils gültigen SächsRKG abgerechnet.

Die Geschäftsordnung wurde auf der Verbandsdelegiertenversammlung am 06.06.2009 in Pirna beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Geschäftsordnung wurde auf der Verbandsdelegiertenversammlung am 02.07.2022 in Stolpen beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Geschäftsordnung vom 06.06.2009 tritt außer Kraft.